



**Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge**

**Bearbeitende Stelle:**

Referat 530 LAsylSt Dortmund

Hausanschrift: Huckarder Straße 91
44147 DortmundPostanschrift: Postfach 100643
44006 Dortmund

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Zuständige Ausländerbehörde:

Stadtverwaltung Oberhausen

- Ausländerbehörde -

Postfach 10 15 05-06

46042 Oberhausen

Niederschrift zu einem Asylantrag (Teil1)**Aktenzeichen:** 6455136 - 287**1 Antragsteller****Datum der Antragstellung:** 28.04.2016

	Antragsteller 1	Antragsteller 2
1. Familienname	Almasri	
2. Geburtsname		
3. Vorname	Ahmed	
4. Geburtsdatum	01.01.1995	
5. Geburtsort	Skendiria	
6. Staatsangehörigkeit	Ägypten	
7. Volkszugehörigkeit	Araber	
8. Religion	Islam	
9. Familienstand	Ledig	
10. Geschlecht	männlich	
11. Sprache (1.)	Arabisch	
12. Sprache (2.)		
13. Land d.gewöhnlichen Aufenthalts	Ägypten	
14. Aliasnamen:	Nein	
Name		
Vorname		
Geburtsort		
Geburtsdatum		
15. Personalpapiere (nur Pass, Passersatz, Personalausweis)	Nein	
16. Pass-Visum (=Sichtvermerk) für Bundesrepublik	Nein	
17. Gegenwärtige Anschrift	Bahnstr. 76 46147 Oberhausen	
AZ Land / ABH		
18. Art des Asylantrages	Asylerstantrag (Art.16a+§60I)	
19. ED-Material vorhanden?	Nein	
20. AZR-Nummer	151116020933	
21. Frühere Asylverfahren (wenn ja, letztes AZ:)	Nein	
22. Vertreter/Empfangsbevollmächtigter		
Vollmacht/ Az. des Vertreters		

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die Niederschrift mit meiner Unterschrift überein.

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Antragstellers

Sprachmittler

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

[REDACTED]@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

Telefax Zentrale:

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Seale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

D0111



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat 530 LAsylSt Dortmund

Hausanschrift: Huckarder Straße 91
44147 Dortmund
Postanschrift: Postfach 100643
44006 Dortmund

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]



WICHTIGE MITTEILUNG

- Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und
- Allgemeine Verfahrenshinweise

Name:	Almasri
Vorname:	Ahmed
Geburtsdatum:	01.01.1995
Staatsangehörigkeit:	Ägypten

Aktenzeichen:
(Bitte unbedingt angeben)

6455136 - 287

Sehr geehrte/r Antragsteller(in)

Sie haben einen Asylantrag gestellt. Dieser wird bei der Ihnen mitgeteilten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bearbeitet.

Während der Durchführung des Asylverfahrens sind Sie grundsätzlich verpflichtet, längstens für die Dauer von sechs Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die der Außenstelle zugeordnet ist. Während dieser Zeit dürfen Sie keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Wenn Sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen sind Sie verpflichtet, in der für Ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis über Ihren Asylantrag entschieden wurde.

Wird Ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt, gilt diese Verpflichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die Wohnverpflichtung kann in diesen Fällen auch länger als sechs Monate dauern.

Eine Übersicht aller sicheren Herkunftsländer finden Sie im Anhang auf Seite 4

Teilen Sie mit, ob sich bereits Familienangehörige in Deutschland aufhalten, wo diese wohnen und ob diese ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland betreiben oder betrieben haben.

Zur Durchführung Ihres Asylverfahrens erhalten Sie eine Aufenthaltsgestattung, die es Ihnen erlaubt, sich in einem begrenzten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten. Dieses Gebiet ist in Ihrer Aufenthaltsgestattung genannt. Ihre Aufenthaltsgestattung müssen Sie immer bei sich tragen.

Möchten Sie das in der Aufenthaltsgestattung genannte Gebiet **vorübergehend** verlassen, benötigen Sie hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis.

Sie erhalten einen Termin zur Anhörung vor dem Bundesamt. Sie sind verpflichtet, diesen Termin persönlich wahrzunehmen. Zunächst werden Sie nach Ihren Personalien befragt. Wenn Sie im Besitz eines Passes oder sonstiger Ausweispapiere sind, müssen Sie diese vorlegen. Es werden Fotos von Ihnen angefertigt und Fingerabdrücke genommen.

Bitte nehmen Sie den Anhörungstermin unbedingt wahr. Sie werden darauf hingewiesen, dass es für das Asylverfahren nachteilige Folgen haben kann (Entscheidung ohne persönliche Anhörung), wenn Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, ohne vorher Ihre Hinderungsgründe rechtzeitig dem Bundesamt schriftlich mitgeteilt zu haben. Sie werden von einem Mitarbeiter des Bundesamtes zu Ihren Asylgründen angehört. Dieser Mitarbeiter ist mit den Verhältnissen in Ihrem Herkunftsstaat vertraut. Bei der Anhörung steht auch ein Dolmetscher zur Verfügung. Sie sind berechtigt, auf eigene Kosten einen geeigneten Dolmetscher Ihrer Wahl hinzuzuziehen. Sie erhalten in der Anhörung die Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Sie müssen vortragen, aus welchen Gründen Sie Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden haben und deshalb Asyl beantragen und welche sonstigen Tatsachen und Umstände einer Rückkehr in Ihren Herkunftsstaat entgegenstehen. Wichtig ist, dass Sie ihr persönliches Schicksal und die Ihnen konkret drohenden Gefahren bei einer Rückkehr vollständig und wahrheitsgemäß darlegen. Sie müssen auch angeben, wie Sie nach Deutschland gekommen sind und wo Sie schon einmal Asyl beantragt haben. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen, die Sie besitzen, vorzulegen. Die Tatsachen oder Vorfälle, die Sie nicht während der Anhörung vortragen, können gegebenenfalls später sowohl beim Bundesamt als auch in einem gerichtlichen Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Dies gilt auch für Unterlagen, die Sie in der Anhörung nicht vorlegen.

Sollten Sie Verständigungsprobleme haben, oder aus gesundheitlichen Gründen der Anhörung nicht folgen können, sagen Sie dies dem Mitarbeiter des Bundesamtes.

Hinweis

Soweit es für Sie aus persönlichen Gründen erforderlich ist, kann die Anhörung – soweit möglich – durch eine Person gleichen Geschlechts unter Hinzuziehung –eines gleichgeschlechtlichen Dolmetschers durchgeführt oder fortgeführt werden. Das Bundesamt hat für den Bereich geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen (z.B. Vergewaltigung, sonstige sexuelle Misshandlung, drohende Genitalverstümmelung) speziell geschulte Entscheider. Bitte äußern Sie einen entsprechenden Wunsch möglichst frühzeitig vor der Anhörung.

Über den Inhalt der Anhörung wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe Ihres Vorbringens enthält. Das Protokoll kann während der Rückübersetzung aus der deutschen Sprache hinsichtlich aufgetretener Missverständnisse korrigiert werden. Dieses wird Ihnen entweder am Ende der Anhörung ausgehändigt oder mit der Post übersandt.

Haben Sie mit Ihrem Ehepartner und Ihren Kindern einen gemeinsamen Asylantrag gestellt, und wohnen Sie mit diesen Personen unter der gleichen Anschrift, kann das Bundesamt für Ihre ganze Familie Mitteilungen und Entscheidungen in einem Schreiben zusammenfassen und einem Ehegatten oder Elternteil zustellen.

Wohnen Sie in einer Aufnahmeeinrichtung, müssen Sie sich erkundigen, wann und wo die behördliche Post verteilt wird. Dies geschieht an einem Werktag zu bestimmten Uhrzeiten. Sie erhalten dort Ihre Post von einem Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtung. Holen Sie die Post dort zu diesen Zeiten nicht ab, bleibt sie drei Tage lang dort für Sie liegen. Danach wird die Post an die Behörde zurückgesandt. Die Behörde wird dann so verfahren, als ob Sie den Brief erhalten hätten.

Die Entscheidung des Bundesamtes über Ihren Asylantrag ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der Ihnen zugestellt wird. Wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben, wird diesem der Bescheid des Bundesamtes zugestellt.

Sie haben das Recht, die Entscheidung des Bundesamtes vor dem Verwaltungsgericht anzufechten.

Soweit Sie Ihren Asylantrag auf die Gewährung von internationalem Schutz beschränkt haben, trifft das Bundesamt keine Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter, auch wenn Anerkennungsgründe vorliegen sollten. Eine spätere Asylanerkennung ist nur möglich, wenn durch eine Änderung der Sach- oder Rechtslage neue Gründe entstehen und diese rechtzeitig mit einem neuen Asylantrag geltend gemacht werden.

Achten Sie bitte auf die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung, insbesondere auf die dort genannten Fristen. Nur innerhalb dieser Fristen können Sie gegen die Entscheidung bei dem angegebenen Verwaltungsgericht vorgehen.

Nach dem Asylgesetz sind Sie verpflichtet, im Asylverfahren mitzuwirken. Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten ist für Sie äußerst wichtig, denn die Vernachlässigung Ihrer Mitwirkungspflichten kann zu empfindlichen Nachteilen führen.

Deshalb müssen Sie dem Bundesamt, der Ausländerbehörde und im Falle eines Gerichtsverfahrens auch dem Verwaltungsgericht insbesondere jeden Wohnungswechsel umgehend mitteilen.

Im Asylverfahren müssen Ihnen von diesen Behörden oder vom Gericht Mitteilungen, Ladungen oder Entscheidungen übersandt werden. Die Übersendung erfolgt immer an die letzte Anschrift, die der Behörde oder dem Gericht mitgeteilt worden ist.

Wenn sich Ihre Adresse geändert hat, ohne dass dies diesen Stellen bekannt geworden ist, wird die Mitteilung/Ladung/Entscheidung an Ihre alte Anschrift gesandt.

Das Gesetz bestimmt, dass diese Mitteilung/Ladung/Entscheidung auch dann wirksam ist, wenn Sie dort nicht mehr wohnen und daher von deren Inhalt keine Kenntnis erhalten.

Die Unterlassung der Mitteilung über Ihren Wohnungswechsel kann für Sie erhebliche Folgen haben, z.B. kann

- das Bundesamt ggf. über Ihren Antrag entscheiden, ohne Sie zu Ihren Verfolgungsgründen angehört zu haben;
- Ihr Asylantrag als zurückgenommen gelten;
- die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar werden, wenn Sie bei Entscheidungen die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels zum Gericht deshalb versäumen. Die Rechtsmittelfristen, die unbedingt eingehalten werden müssen, sind so bemessen, dass Sie ggf. sofort etwas unternehmen müssen (z.B. Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt). Ansonsten können Sie bei unanfechtbarer Entscheidung des Bundesamtes unter Umständen sofort abgeschoben werden.

Wichtig ist:

Teilen Sie den genannten Stellen jeden Wohnungswechsel mit. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen von einer staatlichen Stelle ein neuer Wohnort und eine neue Unterkunft zugewiesen worden sind; denn die Zuweisungsbehörden sind in der Regel andere Behörden.

Ein Auszug aus dem Asylgesetz (§§ 10, 25 und 36 Absatz 4 Satz 3 AsylG) ist auf Seite 4 abgedruckt.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich umgehend an das Bundesamt oder an eine Person Ihres Vertrauens.

§ 10 Asylgesetz Zustellungs Vorschriften (1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen. (2) Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 1 und 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muss. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt. (3) Betreiben Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefasst und einem Familienangehörigen zugestellt werden, sofern er volljährig ist. In der Anschrift sind alle volljährigen Familienangehörigen zu nennen, für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchem Familienangehörigen sie gilt. (4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu machen. Der Ausländer hat sicherzustellen, dass ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im Übrigen gelten sie am dritten Tag nach der Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt.	(5) Die Vorschriften über die Ersatzzustellung bleiben unberührt. (6) Müsste eine Zustellung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen, ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung. (7) Der Ausländer ist bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungs Vorschriften hinzuweisen. § 25 Asylgesetz (Auszug) Anhörung (1) Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründet, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reiseweg, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist. (2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen. (3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen. § 36 Abs. 4 Satz 3 Asylgesetz lautet: Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde. § 29a Abs. 2 Anlage II – Sichere Herkunftsstaaten Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien
---	---

Die Belehrung, bestehend aus den Seiten 1 bis 3, nebst Gesetzestext (Seite 4) habe ich heute erhalten.

Eine Übersetzung der Seiten 1 bis 3 der Belehrung in die arabische Sprache

☒ erhielt ich schriftlich.

☐ wurde mir vom Dolmetscher vorgetragen (z.B. bei Analphabeten oder wenn keine passende Übersetzung vorliegt).

Den Inhalt habe ich verstanden.

Dortmund
Ort

28. April 2016
Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in bzw. gesetzl. Vertreter(s)/in

ggf. Unterschrift des/der Dolmetscher(s)/in